

FAQs im Landesprogramm „Teilhabe, Demokratiebildung, Extremismusprävention für junge Geflüchtete“

Förderrechtliche Fragen

Wer kann Antragsteller sein?

Antragsteller können alle Jugendämter oder Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt haben, aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen, in Nordrhein-Westfalen sein.

Wie muss ein Antrag eingereicht werden?

Der Antrag ist online über das Portal „Förderung NRW“ einzureichen. Den Link hierzu entnehmen Sie bitte dem Aufruf zur Antragsstellung. Dem Online-Antrag ist ein differenzierter Kostenplan sowie ein Konzept beizufügen, aus dem der Bedarf, die Inhalte, Arbeitsweise und die Ziele der beantragten Maßnahmen hervorgehen.

Gibt es einen Stichtag bis wann ein Antrag eingereicht werden muss?

Ja, es gibt einen Stichtag, aber ein Antrag kann auch über den Stichtag hinaus eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht ausgeschlossen.

In diesem Jahr ist der 31.10.2025 der Stichtag. Bitte verwenden Sie folgenden Link:

<https://www.xn--frderung-n4a.nrw/onlineantrag/programm/112>

Gibt es eine Bagatellgrenze?

Ja, die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,00 Euro. (Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsoordnung).

Die Antragssumme müsste bei einer Fördersumme von 12.500,00 Euro mindestens 15.625,00 Euro betragen.

Gibt es eine maximale Förderhöhe?

Ja, die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Eine Doppelförderung des Projektes aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Können Personalkosten eingesetzt werden?

Personalkosten können zum einen von der antragstellenden Kommune bis zu 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben (z.B. Eigenanteil) geltend gemacht werden. Sie müssen für den Zuwendungszweck erforderlich sein.

Zum anderen können, sofern Mittel an freie Träger weitergeleitet werden, deren Personalaufwendungen übernommen werden, solange deren Personalaufwendungen nicht bereits durch Landesmittel finanziert werden. Die 20%-Regel gilt dabei nicht.

Zu den u.a. förderfähigen Personalausgaben zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse

- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit für dieses Projekt abgestellt sind

☞ Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

Kann Bürgerschaftliche Engagement mit abgerechnet werden?

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
Wichtig: Diese fiktiven Kosten werden zwar bei der Berechnung als Eigenanteil anerkannt, aber nicht ausgezahlt.

Darf mit der Maßnahme bereits vor Bewilligung begonnen werden?

Grundsätzlich gilt, dass der Antragsteller nicht mit dem Vorhaben vor Eingang des Zuwendungsbescheides beginnen darf.

Für Folgeanträge gilt folgende Ausnahme: Maßnahmen die bereits im vorangegangenen Jahr begonnen und nicht ganzjährig gefördert wurden, können ab dem 01.01.2026 fortgeführt werden, wenn ein Antrag für die neue Förderphase bis zum 31.10.2025 vorliegt. Hier ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht notwendig. Es kann mit der Durchführung auf eigene Verantwortung begonnen werden. Ein Anspruch auf Förderung lässt sich daraus aber nicht ableiten.

Soll bei einem Erstantrag für 2026 bereits zum 01.01.2026 mit der Maßnahme begonnen werden, hat der Träger die Möglichkeit, einen begründeten Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu stellen. Sollte diesem Antrag nach Prüfung durch das Landesjugendamt stattgegeben werden, kann mit der Durchführung auf eigene Verantwortung begonnen werden. Ein Anspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten.

Gibt es für den Zuwendungsempfänger Pflichten bei der Verwendung der Mittel?

Ja, der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nr. 5 der Nebenbestimmungen (ANBest G) der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzugeben, wenn sich

- Änderungen maßgeblicher Umstände der Finanzierung, z.B. geringere oder höhere Ausgaben und/oder Einnahmen
- Verzögerungen oder Hindernisse in der Durchführung,
- Änderungen oder Wegfall des Verwendungszwecks,
- verspäteter Mittelverbrauch,
- Änderungen im Rahmen der Zweckbindung

ergeben.

Dürfen die Mittel vom Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden?

Ja, gemäß Nr. 12 VVG zu 44 LHO ist es dem Zuwendungsempfänger gestattet die Landeszuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte weiterzuleiten.

Voraussetzungen für die Weiterleitung von Mitteln sind gegeben:

- wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint,
- wenn die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß und nachweisbar ist.

Muss auf den Fördermittelgeber hingewiesen werden?

Ja, bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss des Landes NRW zu kennzeichnen. Bei allen Veröffentlichungen (Flyern, Plakaten etc.) ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) hinzuweisen.

Wie müssen die Mittel nachgewiesen werden?

Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis lt. Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO vorzulegen (siehe online-Formulare). Der Verwendungsnachweis ist ebenfalls online über das Portal „Förderung NRW“ einzureichen. Der Sachbericht ist nach einem vorgegebenen Muster zu strukturieren. Im Sachbericht ist auch darzulegen, ob und wie die im Antrag formulierten Ziele erreicht wurden, bzw. welche Hinderungsgründe es gegeben hat.